

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

### INHALT

- |   |   |
|---|---|
| 1. Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 | 4. Verpflichtungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen         |
| 2. Novelle der Tiroler Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020                            | 5. Bedarfszuweisungen 2023 nach Zwecken                               |
| 3. Vergaberecht - Änderungen der Schwellenwerte mit 01.01.2024                      | 6. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2024                    |
|   | <i>Verbraucherpreisindex für November 2023 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 1.

### Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. November 2023 eine Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschlossen (LGBl. Nr. 104/2023). Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen die Regelung der sinngemäßen Anwendung des VVG bei Vollstreckungsverfahren des Bürgermeisters, die Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Bestellung des Amtsleiters sowie die Erweiterung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht in Bezug auf Abgabenverfahren. Zudem wurden verschiedene haushaltsrechtliche Anpassungen und eine Änderung der Regelung über die Verbandsversammlung vorgenommen. Weiters wurde eine Mitteilungspflicht bei einer Auflösung sowie bei jeder Änderung einer Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft eingeführt. Im Übrigen wurden legislative Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

#### 1. Sinngemäße Anwendung des VVG bei Vollstreckungsverfahren des Bürgermeisters

Da bisher für die Vollstreckung von Bescheiden durch den Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs verfahrensrechtliche Bestimmungen fehlten, wurde diese Lücke mit dem neuen Abs. 3 des

§ 53 geschlossen. Dieser sieht nunmehr ausdrücklich die Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG für jene Fälle vor, in denen mit Bescheid festgesetzte Geldleistungen oder Verpflichtungen zu Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch den Bürgermeister selbst vollstreckt werden.

#### 2. Änderung der Bestimmungen bezüglich der Bestellung des Amtsleiters

In der Novelle wird auf die Tatsache Bedacht genommen, dass die Aufgaben der Gemeindeverwaltung zunehmend komplexer und vielfältiger werden. Als Leiter des inneren Dienstes ist der Amtsleiter für personelle, rechtliche, organisatorische sowie wirtschaftliche Angelegenheiten verantwortlich. Nicht nur ein ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, sondern auch das Erfassen von komplexen juristischen Sachverhalten ist für den Amtsleiter essentiell. Vor diesem Hintergrund wurde das Anforderungsprofil des Amtsleiters für Gemeinden von über 5.000 Einwohner um eine wirtschaftliche Komponente erweitert. Der Amtsleiter muss daher in einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohner den Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, des

Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren und dieser Verwendung entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss nachweisen können.

Für den Fall der Verhinderung des Amtsleiters wurde mit der Neuregelung zudem festgelegt, dass der Bürgermeister bei Bedarf einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen hat. Bei der Beurteilung des Bedarfs wird auf den Umfang der Gemeindegeschäfte, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, und die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Bedeutung der Gemeinde Bedacht zu nehmen sein. Demgegenüber ist in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner die Bestellung eines Stellvertreters für den Fall der Verhinderung des Amtsleiters verpflichtend vorgesehen.

### **3. Erweiterung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht**

Die derzeit bestehende Bestimmung, dass ein vom Bürgermeister bestelltes Organ der öffentlichen Aufsicht für das Gebiet der betreffenden Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft zur Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter Gesetze bestellt werden kann, wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die Mitwirkung an der Vollziehung des Tiroler Abgabengesetzes, des Tiroler Campinggesetzes 2001 und des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 möglich ist.

### **4. Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen**

#### **Zu § 82 Abs. 2 - Vorhabensnachweis:**

Im Abs. 2 des § 82 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die ursprünglichen Gesamtkosten des Vorhabens sowie das Datum des Beschlusses des Gemeinderates zum Vorhaben sind beim jeweiligen Vorhaben auszuweisen. Ändern sich die Gesamtkosten während der Laufzeit des jeweiligen Vorhabens gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten, so sind zudem die angepassten Gesamtkosten auszuweisen.“

Aus dem Vorhabensnachweis muss ersichtlich sein, wie viel das Vorhaben ursprünglich, d.h. bei der erstmaligen Beschlussfassung durch den Gemeinderat (siehe dazu § 30 Abs. 1 lit. m), gekostet hat. Bei mehrjährigen Vorhaben sind diese Gesamtkosten, wenn sich Änderungen ergeben, anzupassen. Durch die jährliche Fortschreibung der ursprünglichen Gesamtkosten kann es zu Änderungen

dieser Kosten kommen, weshalb zusätzlich die angepassten Gesamtkosten auszuweisen sind. Zusätzlich ist das Datum des Beschlusses des Gemeinderates anzuführen, wann das Vorhaben sowie der Kosten- und Finanzierungsplan zum Vorhaben im Gemeinderat gem. § 30 Abs. 1 lit. m beschlossen wurde.

Für den Fall, dass eine Implementierung dieser neuen Bestimmungen bereits für den Voranschlag 2024 einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten bereitet, ist die Möglichkeit vorgesehen, diese Bestimmung erst ab dem Finanzjahr 2025 anzuwenden.

#### **Zu § 88 Abs. 2:**

Im § 88 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung“ durch die Wortfolge „eines Ergebnis- und Finanzierungshaushalts“ ersetzt. Hierbei erfolgen lediglich begriffliche Anpassungen.

#### **Zu § 93 Abs. 5:**

Im § 93 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Voranschlag ist vom Bürgermeister und vom Finanzverwalter zu unterfertigen.“

Entsprechend der bisherigen Praxis wird nunmehr auch gesetzlich verankert, dass der Voranschlag vom Bürgermeister und vom Finanzverwalter zu unterfertigen ist.

#### **Zu § 96 Abs. 3:**

Im § 96 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art oder Höhe zeitlich vereinzelt (einmaligen) Leistungen durch Markierung am Konto entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu unterteilen und gesondert auszuweisen.“

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, die Gebarung des Haushaltes in eine fortdauernde und in eine einmalige zu trennen und entsprechend zu verbuchen. Unter fortdauernden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind die regelmäßig wiederkehrenden, unter einmalige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen die nach Art und Höhe zeitlich vereinzelt Leistungen zu verstehen.

Die gewissenhafte Trennung in fortdauernde und einmalige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen ist insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde und ihren Verschuldungsgrad von Bedeutung (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Februar 2021, Nr. 5 - Finanzlage der Gemeinden).

#### **Zu § 97 Abs. 2:**

§ 97 Abs. 2 lautet:

„Der Nachtragsvoranschlag ist in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie der Voranschlag festzusetzen. Im Nachtragsvoranschlag sind darüber hinaus die Änderungen gegenüber dem Voranschlag gesondert darzustellen.“

Diese Änderung soll im Wesentlichen der Klarstellung und einer besseren Ersichtlichkeit der Änderungen im Nachtragsvoranschlag gegenüber dem Voranschlag dienen. Der Nachtragsvoranschlag besteht somit aus einem Gesamtwerk, in dem alle Bestandteile wie im Voranschlag ersichtlich sind und zusätzlich aus einer Darstellung der Änderungen gegenüber dem bestehenden Voranschlag.

#### **Zu § 106 Abs. 1:**

Der Verweis in § 106 Abs. 1 auf die Bestimmung des § 96 Abs. 2 wird aufgehoben.

#### **Zu § 106 Abs. 4:**

Folgende Nachweise werden zusätzlich gem. § 106 Abs. 4 lit. e und f als Bestandteile zum Rechnungsabschluss gefordert:

„e) ein kontenbezogener Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen langfristigen und kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, und

f) ein Nachweis über die Gewährung von Darlehen.“

#### **Zu § 108 Abs. 5:**

Im § 108 Abs. 5 werden nach der Wortfolge „die Kundmachung des Beschlusses,“ die Worte „die Unterfertigung,“ eingefügt.

Durch diese Ergänzung wird festgelegt, dass der Rechnungsabschluss vom Bürgermeister und vom Finanzverwalter zu unterfertigen ist.

#### **5. Änderung bei Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Verbandsversammlung**

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind unter dem Anteil an der Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes die Betriebs-, Investitions- und Schuldendienstbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden im Finanzjahr vor der Neuzusammensetzung der Verbandsversammlung zu verstehen. Die Zusammensetzung bleibt für die gesamte Periode unverändert.

Um eine richtige Zusammensetzung von Organen zu gewährleisten, wurde der § 135 angepasst. Bei einer Neugründung eines Gemeindeverbandes richtet sich das Recht zur Entsendung weiterer Vertreter nach den in der Satzung festgelegten Anteilen.

#### **6. Mitteilungspflicht bei Auflösung oder Änderung einer Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Für den Fall einer Auflösung sowie einer Änderung der Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft wird eine Mitteilungspflicht eingeführt.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sowohl die Auflösung als auch jede Änderung der Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft - analog zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft - der Landesregierung zur Kenntnis gebracht wird.

#### **7. Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 85/2023**

Mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 85/2023, erfolgten umfangreiche Änderungen in zahlreichen Landesgesetzen zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen. Mit dem Gesetz erfolgte unter anderem auch eine Änderung der TGO.

#### **a) Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS ab 1. Juli 2025**

Eine wichtige Änderung betrifft § 60 TGO, welcher die Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen regelt und am 1. Juli 2025 in Kraft treten wird. Ab 1. Juli 2025 sind **Verordnungen der Gemeindeorgane** nicht mehr wie derzeit an der Amtstafel der Gemeinde, sondern im **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** kundzumachen. Dafür wird vom Bürgermeister ein eigenes Verordnungsblatt für die Gemeinde

herausgegeben.

Um die Gemeinden bestmöglich auf die ab 1. Juli 2025 verpflichtende authentische Kundmachung im RIS vorzubereiten und zu unterstützen, werden im zweiten Halbjahr 2024 und ersten Halbjahr 2025 Schulungsveranstaltungen der Abt. Gemeinden angeboten. Eine Einladung wird zeitnah vor den Terminen erfolgen.

#### **b) Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse bei Gemeinden**

Vor dem Hintergrund, dass sich die Abhaltung von Videokonferenzen sowie die Möglichkeit der Fassung von Umlaufbeschlüssen nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie aus verwaltungsökonomischer Sicht bewährt haben, wurde für den **Gemeindevorstand und die Ausschüsse** die entsprechende gesetzliche Grundlage für die **Abhaltung von Videokonferenzen** geschaffen (§ 48 Abs. 8 TGO). In der Regel ist vor allem im Hinblick auf die dem Gemeindevorstand obliegenden vorberatenden und behördlichen Aufgaben Präsenzsitzungen der Vorzug zu geben.

Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, oder, wenn die Teilnahme nicht am Sitzungsort anwesender Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse besonders dringlich ist, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer

Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

#### **c) Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse bei Gemeindeverbänden**

Für **sämtliche Organe der Gemeindeverbände** (Verbandversammlung, Verbandsausschuss, ...) ist im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse die Abhaltung von Sitzungen in Form einer **Videokonferenz** in gleicher Weise wie für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse (s. oben) möglich (§ 135 Abs. 4 TGO).

Weiters können in dringenden Fällen nunmehr auch **Beschlüsse der Verbandsversammlung im Umlaufweg** gefasst werden (§ 135 Abs. 5 TGO).

Die unter b) und c) angeführten Änderungen sind mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten.

## 2.

### Novelle der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020

Mit Verordnung der Landesregierung vom 28.11.2023 wurde eine Novelle der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 beschlossen (LGBl. Nr. 83/2023). Diese beinhaltet im Wesentlichen begriffliche Klarstellungen sowie Anpassungen an die gängige Praxis. Zudem ist eine inhaltliche Ergänzung dahingehend erfolgt, dass korrespondierend zu den Gemeindehaushaltsdaten des Finanzjahres auch die Gemeindehaushaltsdaten des Voranschlagsjahres der Landesregierung elektronisch übermittelt werden müssen. Die Bestimmungen wurden am 06. Dezember 2023 im Landesgesetzblatt kundgemacht. Die Bestimmungen traten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

#### **Zu § 5 Abs. 3:**

Im Abs. 3 des § 5 wird das Wort „laufenden“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

„Die Anordnung einer Auszahlung zu Lasten des jeweiligen Finanzjahres darf nur vorgenommen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“

Hierbei ist eine Änderung dahingehend erfolgt, dass die Anordnung einer Auszahlung zu Lasten des jeweiligen anstelle des laufenden Finanzjahres vorgenommen wird. Dies ist vor allem zum Zeitpunkt des Jahreswechsels von Bedeutung.

#### **Zu § 15 Abs. 1:**

Im Abs. 1 des § 15 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Haushaltsstelle setzt sich aus Ansatz laut Ansatzverzeichnis und Konto laut Kontenplan zusammen.“

Mit dieser Ergänzung wird der Begriff „Haushaltsstelle“ definiert. Danach ist eine „Haushaltsstelle“ die Zusammensetzung aus Ansatz laut Ansatzverzeichnis und Konto laut Kontenplan. Ergänzungen zur Haushaltsstelle wie ein Haushaltshinweis sind möglich.

#### **Zu § 18 Abs. 2:**

Der Abs. 2 des § 18 lautet: „Die Belege samt allen verrechnungsrelevanten Unterlagen sind mit der fortlaufenden Belegnummer zu versehen und danach

geordnet in einem Ordner abzulegen. Bezieht sich ein Beleg auf mehrere Buchungen, so sind darauf die betragsmäßige Aufteilung, die entsprechenden Haushaltsstellen und die Belegnummern zu vermerken.“

In dieser Bestimmung wurde die bisherige Formulierung, dass die Belege möglichst an der gleichen Stelle (z. B. an der rechten oberen Ecke) mit der fortlaufenden Belegnummer zu versehen sind, gestrichen. Damit wird der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen, weil mittlerweile viele Belege nicht mehr in Papierform vorliegen, sondern über die Buchhaltungsprogramme nur noch digital vorhanden sind. Es soll somit gesetzlich nicht mehr vorgegeben werden, an welcher Stelle die Belegnummer anzuführen ist.

Unter der Formulierung „Ablage in einem Ordner“ ist nach § 3 GHV 2020 auch die digitale Speicherung der Belege umfasst.

#### **Zu § 19 Abs. 1:**

Im Abs. 1 des § 19 wird folgender Satz angefügt: „Der Monatsabschluss ist der letzte Tagesabschluss am Monatsende.“

Hierbei ist eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass unter Monatsabschluss der letzte Tagesabschluss am Monatsende zu verstehen ist.

#### **Zu § 19 Abs. 7:**

Der Abs. 7 des § 19 lautet: „Der Bürgermeister und der Finanzverwalter haben die Richtigkeit der Abschlüsse auf dem Abschlussblatt durch ihre Unterschrift zu bestätigen.“

Die bisherige Formulierung sah vor, dass der Kassier und die sonst an den Abschlüssen beteiligten Bediensteten die Richtigkeit der Abschlüsse auf dem Abschlussblatt unterschreiben mussten. Dies hatte in größeren Gemeinden jedoch zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand geführt.

Daher wurde diese Bestimmung in der Form abgeändert, dass der Bürgermeister und der Finanzverwalter die Richtigkeit der Abschlüsse auf dem Abschlussblatt durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben.

**Zu § 19 Abs. 8:**

Der Abs. 8 des § 19 lautet: „Kann der Finanzverwalter Unregelmäßigkeiten des Tagesabschlusses nicht ausreichend aufklären, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Überprüfung der Kassengebarung durch den Prüfungsausschuss zu veranlassen.“

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Unregelmäßigkeiten bereits bei jedem Tagesabschluss

vom Finanzverwalter aufzuklären sind.

**Zu § 21 Abs. 1 und 2:**

Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt: „Die Gemeindehaushaltsdaten des Voranschlagsjahres sind der Landesregierung spätestens bis 15. Jänner des Voranschlagsjahres elektronisch mittels Gemeindehaushaltsdatenträger zu übermitteln.“

### 3.

#### Vergaberecht - Änderungen der Schwellenwerte mit 01.01.2024

Die Schwellenwerteverordnung nach dem Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018, welche vorerst nur bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde, gilt nunmehr bis zum 31. Dezember 2025 (BGBl. II Nr. 405/2023). Damit ist es weiterhin möglich, die vereinfachten Vergabeverfahren mit den im Vergleich zum Bundesvergabegesetz höheren Schwellenwerten durchzuführen.

In Bezug auf die Schwellenwerte für Vergabeverfahren wurden folgende Beträge aktuell festgelegt:

##### **Nationale Schwellenwerte Verlängerung der Gültigkeit der Schwellenwerteverordnung 2023:**

In Bezug auf die nationalen Schwellenwerte wurde zwischenzeitlich die Verlängerung der Schwellenwerteverordnung 2023 laut BGBl II Nr. 405/2023 kundgemacht.

Die Schwellenwerteverordnung 2023 setzt Schwellenwerte in folgenden Bestimmungen des BVergG 2018 wie angeführt hinauf:

§ 43 Z 1 von EUR 300.000,00 auf EUR 1.000.000,00

§ 43 Z 2 und § 44 Abs. 2 Z 1 von EUR 80.000,00 auf EUR 100.000,00

§ 46 Abs. 2 von EUR 50.000,00 auf EUR 100.000,00

§ 213 Abs. 2 von EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00

Die genannten nationalen Schwellenwerte gelten für alle im Zeitraum ihrer Geltung eingeleiteten Vergabeverfahren bis 31.12.2025.

##### **Schwellenwerte auf Unionsebene:**

Die Schwellenwerte der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU wurden durch die einschlägigen delegierten Verordnungen ((EU) 2023/2495, (EU) 2023/2497, (EU) 2023/2510) mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 wie folgt geändert und die Änderungen in den nationalrechtlichen Umsetzungen (BGBl. II Nr. 374/2023) der §§ 12 und 185 BVergG 2018 und § 11 BVergGKonz 2018 wie folgt festgelegt:

##### BVergG 2018:

§ 12 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 221.000,00

§ 12 Abs. 1 Z 4 für Bauaufträge EUR 5.538.000,00

§ 185 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 EUR 443.000,00

§ 185 Abs. 1 Z 3 EUR 5.538.000,00

##### BVergGKonz 2018:

§ 11 Abs. 1 EUR 5.538.000,00



## 4.

### Verpflichtungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 362/2017, regelt die Anforderungen an die Qualität von als **Trinkwasser in Verkehr gebrachtem Wasser**. Ausgenommen ist die Abgabe von Wasser im Rahmen des familiären Verbandes.

§ 5 Z 2 TWV sieht vor, dass Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem **Parameterumfang und den Probenahmehäufigkeiten** nach Anhang II der TWV durchzuführen sind. Jede Wasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen. Dabei ist auch ein Lokalaugenschein aller Anlagenteile, einschließlich des Wasserspenders mit Fassungszone, vorzunehmen.

Mit der Untersuchung sind die Agentur gemäß § 65 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), die Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG oder eine gemäß § 73 LMSVG hiezu berechtigte Person zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit abrufbar ([https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/trinkwasser/Untersuchung\\_und\\_Begutachtung.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/trinkwasser/Untersuchung_und_Begutachtung.html)).

Gemäß § 5 Z 4 TWV sind die Ergebnisse aus Befund und Gutachten **unverzüglich** durch die beauftragte Untersuchungsstelle in das dafür zur Verfügung gestellte

Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) **elektronisch** zu übermitteln.

Bei **Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen an das Trinkwasser** sind gemäß § 5 Z 5 TWV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen, sowie die Abnehmer zu informieren und eine Meldung an die Behörde zu übermitteln. Diese Meldung kann an die Lebensmittelaufsicht oder an die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten erfolgen.

Als Betreiber von Wasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, rechtzeitig die erforderliche Untersuchung zu beauftragen.

Weiters werden die Gemeinden auf Grund des örtlichen Nahebezuges ersucht, die **sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet** auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Trinkwasserverordnung aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) derzeit in Überarbeitung befindet.

*Mag. Claudia Dengg  
Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

## 5.

## Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfszuweisungen 2023 nach Verwendungszwecken

## Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfszuweisungen 2023 nach Verwendungszwecken

Bezirk	EWZ per 31.10.2021	Krankenhäuser	Schul- und Kindergartenbau- förderung	Volksschulen, Mittelschulen, SPZ, PTS	Abwasser- beseitigung	Wasser- versorgung	Katastrophen- schäden, Wildbach- und Lawinen- verbauung	Straßen, Wege, Brücken *)	Gemeinde und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Kinder- betreuung	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke	Gesamt
Bezirk Imst	61.372		1.465.518,00	1.810.000,00	730.000,00	485.000,00	329.000,00	3.010.528,00	520.000,00	5.050.000,00	150.000,00	164.250,00	1.719.799,00	15.495.467,00
Bezirk Innsbruck-Land	182.750		754.072,00	2.040.000,00	1.015.000,00	1.467.500,00	3.085.520,00	6.648.032,00	2.849.000,00	513.700,00	3.495.000,00	329.300,00	7.464.316,00	29.844.190,00
Bezirk Innsbruck-Stadt	130.385		727.521,00					300.000,00					10.914.066,00	12.071.972,00
Bezirk Kitzbühel	64.812	1.599.800,00	362.834,00	817.000,00	300.000,00	218.631,00	481.000,00	2.054.762,00	35.000,00	1.640.000,00	650.000,00	827.600,00	638.606,00	9.690.045,00
Bezirk Kufstein	111.778	92.700,00	548.805,00	4.836.900,00	150.000,00	120.000,00		4.270.049,00	1.489.000,00	467.500,00	2.038.700,00	1.029.500,00	1.797.088,00	16.952.020,00
Bezirk Landeck	44.328		145.229,00	60.000,00	100.000,00	310.000,00	332.000,00	4.005.246,00	1.475.000,00	452.000,00	1.635.000,00	561.500,00	2.908.581,00	12.028.884,00
Bezirk Lienz	48.872	1.164.000,00	350.337,00	1.904.600,00	599.992,00	171.200,00	1.468.090,00	5.807.151,00	855.990,00		1.080.001,00	1.221.250,00	6.802.580,00	21.474.063,00
Bezirk Reutte	33.219	834.400,00	29.415,00	550.000,00	200.000,00	740.000,00	391.100,00	3.470.245,00	2.765.000,00	500.000,00	120.000,00	103.500,00	1.622.547,00	11.359.426,00
Bezirk Schwaz	85.136	611.000,00	1.757.301,00	1.893.000,00	595.000,00	1.942.000,00	790.000,00	4.406.995,00	1.405.000,00	1.700.000,00	2.590.000,00	1.139.950,00	4.567.220,00	23.482.602,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>762.652</b>	<b>4.301.900,00</b>	<b>6.141.032,00</b>	<b>13.911.500,00</b>	<b>3.689.992,00</b>	<b>5.454.331,00</b>	<b>6.876.710,00</b>	<b>33.973.008,00</b>	<b>11.393.990,00</b>	<b>10.323.200,00</b>	<b>11.758.701,00</b>	<b>5.376.850,00</b>	<b>38.434.803,00</b>	<b>152.398.669,00</b>

\*) einschließlich Infrastrukturprogramm Gemeindestraßen



## 6.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	17.266.425	16.369.252	-897.173	-5,20
Lohnsteuer	28.797.249	30.651.737	1.854.488	6,44
Kapitalertragsteuer	1.851.864	2.249.093	397.229	21,45
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	309.789	381.940	72.151	23,29
Körperschaftsteuer	30.036.933	26.657.753	-3.379.180	-11,25
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	651	97	-554	-85,12
Stiftungseingangssteuer	8.533	450.538	442.005	5180,02
Bodenwertabgabe	156.247	148.638	-7.608	-4,87
Stabilitätsabgabe	47.622	214.898	167.276	351,26
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>78.475.313</b>	<b>77.123.947</b>	<b>-1.351.366</b>	<b>-1,72</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	25.601.802	27.355.255	1.753.453	6,85
Tabaksteuer	1.701.367	1.851.155	149.788	8,80
Biersteuer	157.669	165.081	7.412	4,70
Mineralölsteuer	3.300.751	3.508.108	207.357	6,28
Alkoholsteuer	158.097	122.524	-35.573	-22,50
Schaumweinsteuer	765	1.302	537	70,20
Kapitalverkehrsteuern	21	0	-21	-100,00
Werbeabgabe	98.138	95.013	-3.125	-3,18
Energieabgabe	-381.566	32.040	413.605	108,40
Normverbrauchsabgabe	352.977	387.284	34.307	9,72
Flugabgabe	119.775	148.054	28.279	23,61
Grunderwerbsteuer	10.625.114	10.608.270	-16.845	-0,16
Versicherungssteuer	1.004.460	1.046.133	41.673	4,15
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.145.206	2.071.530	-73.677	-3,43
KFZ-Steuer	127.296	127.993	697	0,55
Konzessionsabgabe	303.557	283.076	-20.481	-6,75
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>45.315.431</b>	<b>47.802.818</b>	<b>2.487.387</b>	<b>5,49</b>
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>123.790.744</b>	<b>124.926.765</b>	<b>1.136.021</b>	<b>0,92</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>für November 2023</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>Oktober 2023</b>	<b>November 2023</b>
	<b>(endgültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	121,8	122,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	131,8	132,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	145,9	146,3
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	159,8	160,2
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	176,6	177,0
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	185,9	186,3
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	243,0	243,6
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	377,7	378,6
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	663,0	664,6
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	844,7	846,8
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	847,5	849,6
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat November 2023 beträgt 122,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,3 Punkte (+ 5,3 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">Statistik Austria</a>  <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</a></p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck